

ERGÄNZUNGSPLAN STADT BIELEFELD

STADTBEZIRK DORNBERG BEBAUUNGSPLAN II/G 10

- LOHMANN'S HOF -

GEMARKUNG GROSSDORNBERG FLUR 3
GEMARKUNG BIELEFELD FLUR 36

ERSTAUFSTELLUNG

RK. 64 67 N/S, 64 68 S UND 65 67 N

ANLAGE 2. NUTZUNGSPLAN

1. AUSFERTIGUNG M = 1:1000

GEBIET: ZUKÜNFTIGE STADTBAHNLINE UNIVERSITÄT,
DORNBERG - WOHNGEBIET WELLENSIEK - WERTHERSTRASSE -
ZUKÜNFTIGE STRASSENSPANNE DORNBERG

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBauG

--- ORENZE DES RAUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 Bau NVO)
- WA ALLEM. WOHNGEBIET (§ 4 Bau NVO)
- WK KERNGEBIET (§ 7 Bau NVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE (BAUGRENZE) MAX. BEBAUUNGSTIEFE IM WR- u. WA-GEBIET (ADM. ANWISUNGEN SIEHE TEXT)
- AUSGENOMMEN WK-GEBIET U. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAUFLÄCHE ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULASSIG

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- z.B. FLÄCHE FÜR KINDERGARTEN
- FLÄCHE FÜR STUDENTENWOHNHEIM (§ 9 (1) Ziff. 8)

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

- UNTERTEILUNG DER ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE Z.B. IN:
 - 1. GEM. VERKEHRSFLÄCHE
 - 2. VERKEHRSFLÄCHE FÜR F. u. M.
 - 3. VERKEHRSFLÄCHE FÜR F. u. M. u. B.
- WEGFLÄCHEN MIT WEGEGRENZUNGSLINIE
- FUSSGÄNGER- UND EINKAUFBEREICH
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN (STADTBAHN)
- SICHTBEREICH HOHE DER ENFRIDUNG U. DER BEPFLANZUNG INNERHALB DER SICHTRECKE MAX. 0,90m
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
- BAHNANLAGE

VERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- TRAFOSTATION
- NUR MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- REGENWASSERKANAL VORH.
- SCHMUTZWASSERKANAL GEPL.
- REGENWASSERKANAL GEPL.

ÖFFENTL. U. PRIVATE GRÜNFLÄCHE

- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE Z.B. SCHULSPORT, BOLZPLATZ, SPIELPLATZ
- FLÄCHE FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE U. GARAGEN

- STELLPLATZE
- GARAGEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- VORHANDENE GEBÄUDE
- ARZUBRECHENDE GEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLUGRENZE
- BÖSCHUNGEN Z.B. EINSCHNITT
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- WASSERFLÄCHE

ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES

ALLE BAUL. ANLAGEN IM PLANGEBIET - MIT AUSNAHME DER GEBÄUDE - SIND DURCH FERNWÄHRE ZU BEHEIZEN. (SIEHE BEGRÜNDUNG)

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.9.1977 LAUT RATSCHLUSSE VOM 26.1.1978 PLANBEARBEITUNG KEILVALEN

ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN... SOWEIT DIE VERKEHRSFLÄCHEN FÜR DIE AUFNAHME VON VERSORGUNGSLEITUNGEN UND VERTEILERSCHRÄNKEN NICHT AUSREICHEN, IST DIE VERLEGERUNG DER LEITUNGEN UND DIE AUFSTELLUNG VON VERTEILERSCHRÄNKEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN NOTWENDIG.

BIELEFELD, IM MAI 1977
STADT BIELEFELD, PLANUNGSAMT 6122

Rechtsverbindlich
geworden am: 16. MAI 1978

<p>DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDS DES STIMMT MIT DEN KATASTERUNTERLAGEN ÜBEREIN. DIE GEOMETRISCHE EINDÜTIGKEIT DER FESTSETZUNGEN WIRD FESTGESTELLT.</p> <p>BIELEFELD, DEN 18. FEB. 1978</p> <p>STADT BIELEFELD DER OBERSTADTDIREKTOR KATASTERAMT</p> <p>VERMESSUNGSDIREKTOR</p>	<p>NATURL. UND ANFERTIGUNG DES PLANES ERGABTE DURCH</p> <p>BIELEFELD, DEN 18. FEB. 1978</p> <p>STADT BIELEFELD DER OBERSTADTDIREKTOR PLANUNGSAMT 1A</p> <p>SCHRIFTFÜHRER</p>
<p>DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAU-GESETZES VOM 18.9.1974 (BOB I S. 2256 - AB 18. FEB. 1978) VOM RAT DER STADT AM 26.1.1978 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.</p> <p>BIELEFELD, DEN 26.1.1978</p> <p>ÜBERORDBERMEISTER RATSAMTLIC</p> <p>SCHRIFTFÜHRER</p>	<p>DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHEIDUNG DER BEURTEILUNG DEM § 20 (1) DES BUNDESBAU-GESETZES VOM 18.9.1974 (BOB I S. 2256 - AB 18. FEB. 1978) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE OFFENLEGUNG WURDE AM ORTSÜBLICH BERNÄHMENDEMACHT.</p> <p>BIELEFELD, DEN 26.1.1978</p> <p>STADT BIELEFELD DER OBERSTADTDIREKTOR PLANUNGSAMT 1A</p> <p>SCHRIFTFÜHRER</p>
<p>IN DIESEM PLAN ENGETRAGENE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 11 (1) DES BUNDESBAU-GESETZES VOM 18.9.1974 (BOB I S. 2256 - AB 18. FEB. 1978) VOM RAT DER STADT AM 26.1.1978 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.</p> <p>BIELEFELD, DEN 26.1.1978</p> <p>ÜBERORDBERMEISTER RATSAMTLIC</p> <p>SCHRIFTFÜHRER</p>	<p>DIESER PLAN HAT EINSCHEIDUNG DES TEXTES UND DER BEURTEILUNG DEM § 20 (1) DES BUNDESBAU-GESETZES VOM 18.9.1974 (BOB I S. 2256 - AB 18. FEB. 1978) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE OFFENLEGUNG WURDE AM ORTSÜBLICH BERNÄHMENDEMACHT.</p> <p>BIELEFELD, DEN 26.1.1978</p> <p>STADT BIELEFELD DER OBERSTADTDIREKTOR PLANUNGSAMT 1A</p> <p>SCHRIFTFÜHRER</p>

2910-70-ergänzt

DIE IN DIESEM PLAN ENGETRAGENE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 11 (1) DES BUNDESBAU-GESETZES VOM 18.9.1974 (BOB I S. 2256 - AB 18. FEB. 1978) VOM RAT DER STADT AM 26.1.1978 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 (1) DES BUNDESBAU-GESETZES VOM 18.9.1974 (BOB I S. 2256 - AB 18. FEB. 1978) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE OFFENLEGUNG WURDE AM ORTSÜBLICH BERNÄHMENDEMACHT.

BIELEFELD, DEN 26.1.1978

ÜBERORDBERMEISTER RATSAMTLIC

SCHRIFTFÜHRER

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN ALTFRADE

STADT BIELEFELD
DER OBERSTADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT 1A

BIELEFELD, DEN 02. MRZ. 1978

STADT BIELEFELD
DER OBERSTADTDIREKTOR
PLANUNGSAMT 1A

SCHRIFTFÜHRER

Genehmigungsvorstand des Regierungspräsidenten

Dieser Plan/Text ist gemäß § 6 (1) (b) 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tag genehmigt worden.

Datum: den 26.1.1978

Der Regierungspräsident

Genehmigungsvorstand des Stadtrats

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 05.07.1979 (BOB I S. 2949 - AB 5. AUG. 1979) § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. Nr. 1979 S. 256) von Rat der Stadt am 26.1.1978 als a. e. u. g. beschlossen worden.

Bielefeld, den 26. FEB. 1978

Der Bürgermeister